Klärung des Begriffs „Veranlassung“ im Zusammenhang mit Bewirtungskosten

Betriebliche aber nicht geschäftliche Veranlassung:

Liegt vor, wenn **ausschließlich eigene Arbeitnehmer** bewirtet werden.

Folge: 100 % Betriebsausgaben und voller Vorsteuerabzug.

Buchung

Buchen Sie über steuerfreie Lohnkonten.

Betriebliche und geschäftliche Veranlassung:

Liegt vor, wenn

- ausschließlich Dritte (Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde, Autoren, Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Handelsvertretern etc.) bewirtet werden oder

- an einer derartigen Bewirtung auch eigene Arbeitnehmer teilnehmen.

Folge:

- Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 % der angemessenen Bewirtungskosten.

- 100 % Vorsteuerabzug aus den angemessenen Kosten.

Berechnung und Buchung

Abziehbare Bewirtungskosten = Angemessene Kosten x 70 %

Nicht abziehbare Bewirtungskosten = Angemessene Kosten x 30 %

Vorsteuer = Bewirtungskosten brutto x 19 / 119

Buchung

Buchen Sie zunächst den kompletten Netto-Betrag, anschließend buchen Sie den nicht abziehbaren Anteil um (siehe Buchung 1 und 2)

Private Veranlassung der Kosten

Liegt vor, wenn

- die Bewirtung in einer Gaststätte aus einem privaten Anlass stattfindet bspw. anlässlich eines runden Geburtstags des Unternehmers

Privat veranlasst sind auch die Kosten, die einer GmbH für die Feier des Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers entstanden sind, zu der Geschäftsfreunde und leitende Angestellte der Gesellschaft eingeladen werden. Etwas anderes gilt, wenn Gäste anlässlich eines Firmenjubiläums bewirtet werden. In diesem Fall liegen Betriebsausgaben vor.

Folge:
Die entstandenen Aufwendungen sind insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Buchung

- siehe Buchung bei privater Veranlassung

- kein Vorsteuerabzug, die Vorsteuer stellt Aufwand dar.